

Die Gemeinde Bischbrunn erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Grabherstellungsgebühren
4. sonstige Gebühren

§ 2 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechtes

- | | |
|---|--------------|
| a) für ein Einzelgrab zur Erd- oder Urnenbestattung | 385,00 Euro |
| b) für ein Familiengrab zur Erd- oder Urnenbestattung | 460,00 Euro |
| c) für Urnengräber in den Urnenwänden in den Friedhöfen
Bischbrunn und Oberndorf | 600,00 Euro. |

(2) Im Friedhof im Gemeindeteil Bischbrunn sind die Kosten für Grabsockel und Grabeinfassungen von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(2) Bei Erneuerung des Nutzungsrechtes an Familien-, Einzel- und Urnengräbern werden die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 2 erneut festgesetzt.
Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr ein Fünfundzwanzigstel der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 2 erhoben.

§ 3 Leichenhausbenutzungsgebühr

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 30,00 Euro |
| (2) Wird ein Verstorbener, der in einem auswärtigen Friedhof beigesetzt wird, vorübergehend aufbewahrt, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag | 15,00 Euro |
| Der gleiche Betrag gilt wenn ein auswärtiger Verstorbener überführt wird, mindestens jedoch | 50,00 Euro |
| (3) Für die Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Personen beträgt die Gebühr | 30,00 Euro |
| (4) Für die Benutzung des Sezierraumes wird eine Gebühr von erhoben. Daneben werden die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten berechnet. | 50,00 Euro |

- (5) Für die Reinigung und Desinfektion des Leichenhauses wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.

§ 4 **Grabherstellungsgebühren**

- (1) Die Grabgebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen einschließlich der Nacht-, Sonntags- und Erschwerniszuschläge 720,00 Euro
- für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab 120,00 Euro
- für die Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten pro Grabplatz 300,00 Euro
- für die Beisetzung einer Urne in den Urnenwänden in den Friedhöfen Bischbrunn und Oberndorf 50,00 Euro
- (2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei der Tieferlegung (Aushebung zur Tieferlegung des ersten Sarges mit der Möglichkeit der Aufbettung eines zweiten Sarges) ein Erschwerniszuschlag erhoben von 200,00 Euro

§ 5 **Sonstige Gebühren**

1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen 10,00 Euro
2. Stellung von Sargträgern pro Träger 10,00 Euro
3. Ausrichtung der Beerdigung (Behördengänge usw.) 25,00 Euro.

Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 6 **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschildner.

§ 7 **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1985 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bischbrunn, 29.01.2010
GEMEINDE BISCHBRUNN

K r e b s
1. Bürgermeister

**§ 4 geändert durch Änderungssatzung vom 01.03.2012, AMBI. vom 09.03.2012
Nr. 3/2012**

*

**§ 4 der Satzung wurde durch die 2. Änderungssatzung vom 13.06.2014, AMBI. Vom
04.07.2014 Nr. 07/2014 geändert**